

INTERPELLATION von Nicolas Galladé (SP, Winterthur) und Raphael Golta (SP, Zürich)
sowie Mitunterzeichnende

betreffend Konzessionsgesuche Regionalfernsehen: Medienvielfalt und Konkurrenzsituation im Kanton Zürich

Am 7. März 2008 hat der Regierungsrat seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung «Regionalfernseh-Konzessionsgesuche» für die Region 10 (Zürich-Nordostschweiz) dem Bundesrat zukommen lassen. Der Bundesrat wird noch diesen Sommer über die Vergabe der Konzessionen entscheiden.

Der für die Konzession ausgewählte Regionalfernseh-Veranstalter wird verpflichtet, ein Informationsfenster für die Kantone Schaffhausen und Thurgau zu verbreiten. Für diese Leistung erhält der Veranstalter Anteile am Gebührensplitting. Für den Kanton Zürich hat die Konzession zur Folge, dass der konzessionierte Veranstalter auch in diesem Gebiet von den Kabelnetzbetreibern aufgeschaltet werden muss. Die mit der Konzession verbundenen Gelder sind nicht direkt für das Programm im Kanton Zürich vorgesehen.

Der Regierungsrat begründet seine Konzessions-Empfehlung für Tele Top mit der Medienvielfalt im Kanton Zürich. Der Regierungsrat geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass TeleZüri sich auf Grund seiner starken Marktstellung auch ohne Konzession behaupten könne und nur eine Konzessionserteilung an Tele Top sicherstelle, dass sich zwei Anbieter im Kanton Zürich etablieren und damit auch konkurrieren können. Voraussetzung dafür wäre aber, dass auch beide Anbieter durch die Kabelnetzbetreiber verbreitet werden. Ist dies nicht gewährleistet, droht dem Sender ohne Konzessionserteilung das Aus, was verhindert werden muss.

Im Zusammenhang mit der in der regierungsrätlichen Stellungnahme angestrebten Fernsehvielfalt und Konkurrenzsituation stellen sich folgende Fragen:

1. Um sicherzustellen, dass tatsächlich zwei Sender im Kanton Zürich ihre Programme anbieten können, muss auch der nicht-konzessionierte Sender im Kabelnetz aufgeschaltet werden. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um diese Situation zu fördern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich gestützt auf Art. 60 RTVG (Weitere Aufschaltungspflichten) bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass auch der nicht-konzessionierte Sender durch die Kabelnetzbetreiber verbreitet werden muss und einen bevorzugten Kanalplatz erhält (RTVG, Art. 62)? Was unternimmt der Regierungsrat konkret dafür?
3. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit dem nicht-konzessionierten Sender Möglichkeiten für einen Sendebetrieb ohne Konzession zu suchen?

Nicolas Galladé
Raphael Golta

P. Anderegg	U. Annen	R. Büchi	M. Burlet	B. Bussmann
Y. de Mestral	E. Derisiotis	B. Egg	J. Gerber	R. Götsch
K. Jaggi	R. Lais	E. Lalli	R. Leuzinger	K. Meier
M. Naef	S. Rusca	P. Schulthess	P. Seiler	S. Seiz
J. Serra	A. Sprecher	R. Steiner	H. Strahm	E. Torp
S. Ziegler				